

RV Neckar-Alb, Katharinenstraße 8, 72072 Tübingen

Stadtplanungsamt Tübingen
Melinda Rehm
72074 Tübingen
stadtplanung@tuebingen.de

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb
Tel. 07071/943 885
E-Mail: bund.neckar-alb@bund.net
Barbara Lupp
(Geschäftsführerin)

12.06.2021

Bebauungsplan „Hinterwiese“ in Tübingen-Kilchberg

Stellungnahme des BUND RV Neckar-Alb im Namen des BUND LV Baden-Württemberg e. V.,
des LNV AK Tübingen,

Sehr geehrte Frau Rehm, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum obengenannten Bebauungsplan Stellung zu beziehen.

Bei der rund 1,7 ha großen „Hinterwiese“ handelt es sich um eine kartierte FFH-Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B (s. auch [hier](#)). Prinzipiell ist es Aufgabe der Planungsbehörde, Entscheidungsgremien und Träger öffentlicher Belange über diese oder andere Schutzfaktoren zu informieren.

- Auch FFH-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten sind zu erhalten, es sei denn, eine Beeinträchtigung oder Zerstörung ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Dies ist hier nicht der Fall.

Es handelt sich übrigens um die einzige FFH-Mähwiese in diesem Zustand in der näheren Umgebung (am Rammertrand und entlang des Neckars gibt es weitere) und damit ein wichtiger Biotop-Trittstein.

- Es handelt es entgegen dem Aufstellungsbeschluss nicht um eine Fläche im Innenbereich (s. auch Foto), so dass die von der Stadtverwaltung angestrebte Bebauung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB hier nicht in Frage kommt. Wir halten die Begründung, dass westlich und nördlich bereits einige Gebäude existieren, für die bisher kein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wurde, für nicht ausreichend um diese Wiese als „Innenbereich“ zu definieren zumal: „...Die landschaftsplanerische Einschätzung aus dem Rahmenplanentwurf für Kilchberg bescheinigt dem Gebiet Hinterwiese außerdem wichtige freiflächengestalterische und siedungsklimatische Qualitäten. Die Fläche ist Bestandteil der im Landschaftsplan dargestellten Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Kilchberg...“ (Zitat aus der Beschlussvorlage).

Da der „Schnellbauparagraph“ 13b BauGB mittlerweile in Verruf geraten ist, ist nachvollziehbar jedoch nicht akzeptabel, dass Gemeinden immer wieder versuchen, durch einige randständige Gebäude angegriffene Außenbereiche zum Innenbereich zu deklarieren und damit den unproblematischeren § 13a BauGB anwenden zu können.

Beiden Paragraphen ist gemeinsam, dass man auf gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen – die auf der Gemarkung Tübingen selbst bei Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen (die dann wiederum der Nahrungs- oder Futtermittelproduktion entzogen werden) mittlerweile Mangelware sind – verzichten darf.

1. - Gleichgültig, ob der Eingriff nach § 13a, 13 b oder regulärem Bebauungsplan geplant würde: Die Bebauung der „Hinterwiese“ wäre ein weiterer Baustein zur Zersiedelung des Neckartals zwischen Tübingen und Rottenburg. Schon jetzt werden Wohn-, Großschuppen- und Gewerbegebiete, inklusive Straßen und Parkplätze sukzessive erweitert, „aufgefüllt“ oder neu ausgewiesen. Dadurch werden zum Teil hervorragende Böden vernichtet und die verbliebenen Freiräume für Natur, Landwirtschaft und Naherholung fragmentiert, entwertet und geraten in Gefahr, das nächste Baugebiet zu werden.

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir eine Bebauung der Hinterwiese ab. Insbesondere ist hier der Verzicht auf einen gleichartigen und gleichwertigen Ausgleich abzulehnen.

Ergänzend: Vermutlich würde auf dieser Fläche, wie in den Teilorten üblich, durch private Bauträger erstellte Einfamilien- und Reihenhäuser (also nicht Mietwohnungen mit Mietpreisbindung) dominieren, was sowohl dem Ziel des Flächensparens als auch den Klimaschutzzielen der Stadt Tübingen widerspräche.

Der BUND RV Neckar-Alb und der LNV AK Tübingen fordern stattdessen eine „nachhaltige Innenentwicklung“ (Zitat Beschlussvorlage), wozu wir auch die Verringerung des (gerade in den Teilorten) immer noch bestehenden Leerstandes bei Wohn und (ehemaligen) Gewerbegebäuden zählen sowie die bessere Ausnutzung der bereits bestehenden Gewerbeflächen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass gegen Deutschland ein [Vertragsverletzungsverfahren](#) wegen des unzureichenden Zustandes der FFH-Lebensräume „Berg- und Flachlandmähwiesen“ läuft. Genauso wie der Klimaschutz ist die Bewahrung und Entwicklung dieser Lebensräume nicht allein Aufgabe der Bundesregierung sondern auch der Länder, Landkreise und der Kommunen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

